

<p><b>Bezeichnung des Entwurfs</b> Verordnung des Ministers für digitale Angelegenheiten über die technischen und betrieblichen Anforderungen an Fernsehsignalempfänger</p> <p><b>Federführendes Ministerium und kooperierende Ministerien</b> Ministerium für digitale Angelegenheiten</p> <p><b>Für den Entwurf verantwortliche Person auf der Ebene eines Ministers, Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs</b> Michał Gramatyka – Staatssekretär im Ministerium für digitale Angelegenheiten</p> <p><b>Kontakt zum zuständigen Sachbearbeiter:</b> Rafał Radłowski, Referatsleiter in der Abteilung Telekommunikation im Ministerium für Digitale Angelegenheiten, Rafal.Radlowski@cyfra.gov.pl</p>	<p><b>Erstellt am</b> 27. Dezember 2024</p> <p><b>Quelle:</b> Artikel 406 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 – Gesetz über elektronische Kommunikation (Gesetzblatt, Pos. 1221)</p> <p><b>Position auf der Liste der Aufgaben des Ministeriums für digitale Angelegenheiten: 13</b></p>
--	--

## GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG

### 1. Welches Problem wird angesprochen?

Im Verordnungsentwurf sind die technischen und betrieblichen Anforderungen festgelegt, die für den korrekten Empfang von Fernsehsignalen, die mittels terrestrischer Ausstrahlung auf der Grundlage der Systeme DVB-T und DVB-T2 übertragen werden, durch Fernsehsignalempfänger erforderlich sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Verordnungsentwurf Änderungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Fernsehsignalempfänger an die Parameter, die nach dem neueren Broadcast-Übertragungsstandard erforderlich sind: DVB-T2, dessen Umsetzung sich aus den Bestimmungen des Nationalen Aktionsplans für die Umwidmung des 700-MHz-Frequenzbands in Polen in Bezug auf die Notwendigkeit ergibt, das sogenannte 700-MHz-Frequenzband für den Bedarf mobiler Breitbandssysteme und für die Einführung des digitalen terrestrischen DVB-T2-Fernsehens zu räumen. Der Verordnungsentwurf organisiert den derzeitigen polnischen Markt für Fernsehsignalempfänger, von denen viele bereits den DVB-T- und DVB-T2-Broadcasting-Standards entsprechen, aber in verschiedenen und oft inkompatiblen Konfigurationen erhältlich sind.

### 2. Empfohlene Lösung, einschließlich der geplanten Interventionsinstrumente und der erwarteten Auswirkungen

Der Verordnungsentwurf ist eine Maßnahme zur Regelung der Übertragung von Fernsehsignalen im DVB-T2-Standard.

Der Verordnungsentwurf trägt den neuen technischen und betrieblichen Lösungen Rechnung, die von den Geräteherstellern bereits angewandt werden.

Der Verordnungsentwurf wird weder dazu führen, dass Fernsehsignalempfänger, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vom Markt genommen werden müssen, noch dass DVB-T2 HEVC-Set-Top-Boxen, die sich bereits im Besitz der Verbraucher befinden, ersetzt werden müssen.

### 3. Wie wurde dieses Problem in anderen Ländern, insbesondere in den OECD/EU-Mitgliedstaaten, gelöst?

Das terrestrische Fernsehen DVB-T2 wurde unter anderem in folgenden Ländern eingeführt: Österreich, Deutschland, Schweden, Belgien, Kroatien, Dänemark, Finnland, Ghana, Italien, Kenia, Kirgisistan, Malawi, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Suriname, Schweden, Tansania, Uganda, Großbritannien, Ukraine, Vietnam und Sambia.

Entscheidungen zur Umsetzung des DVB-T2-Rundfunkstandards wurden auch in folgenden Ländern getroffen: Afghanistan, Angola, Aserbaidschan, Brunei, Kamerun, Kolumbien, die Tschechische Republik, der Kongo,

Haiti, Indien, Indonesien, Lesotho, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Katar, Rumänien, die Seychellen, Sierra Leone, Singapur, die Slowakei, Südafrika, Sri Lanka, Eswatini, Tadschikistan, Thailand, Togo, die Türkei, die Ukraine, Simbabwe.

#### 4. Vom Entwurf betroffene Interessenträger

Gruppe	Umfang	Datenquelle	Auswirkung
Das Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs wirkt sich auf den Markt aus, auf dem die Hersteller von Fernsehsignalempfängern für den Empfang digitaler terrestrischer Fernsehsendungen tätig sind.	2,2 Millionen Fernsehsignalempfänger – Jahresabsatz		Die Verordnung wird es erforderlich machen, Fernsehsignalempfänger anzupassen, um ihren Verkauf auf dem polnischen Markt zu ermöglichen. Die wichtigsten Hersteller von Fernsehgeräten stellen Empfänger her, die den Anforderungen vieler Länder (z. B. aller europäischen Länder) entsprechen. Daher erfüllen die auf dem polnischen Markt verkauften Empfänger auch die in anderen Ländern geltenden grundlegenden Anforderungen.
Das Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs wirkt sich auf die Verbraucher aus	Rund 4,4 Millionen Haushalte empfangen terrestrische Fernsehsendungen		Die Verordnung hat keine direkten Auswirkungen auf die Verbraucher, aber ihre Veröffentlichung wird es den Kunden ermöglichen, Geräte als Teil des natürlichen Austauschprozesses in informierter Weise auszuwählen.
Das Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs betrifft die Rundfunknetzbetreiber			Die Veröffentlichung der Mindestanforderungen für Empfangsgeräte hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Rundfunknetzbetreiber. Die Anforderungen können bei der Auswahl von Lösungen im Falle von Investitionen

<p>Das Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs wirkt sich auf die Rundfunkveranstalter aus</p>			<p>nützlich sein. Die Einführung der neuen Anforderungen an Fernsehsignalempfänger impliziert nicht automatisch Änderungen seitens der Fernsehveranstalter. Die Festlegung von Mindestanforderungen an Fernsehsignalempfänger ermöglicht es den Rundfunkveranstaltern, ein attraktiveres Angebot zu erstellen. Es bietet die Möglichkeit, auf hochauflösende Sendungen umzusteigen, die auf großen Bildschirmen besser aussehen.</p>
--	--	--	--

**5. Informationen über den Anwendungsbereich, die Dauer und die Zusammenfassung der Beratungsergebnisse**

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 über Lobbytätigkeiten im Gesetzgebungsprozess (Gesetzblatt von 2017, Pos. 248; und 2024, Pos. 1535), wurde der Entwurf im Amtsblatt veröffentlicht. Darüber hinaus wurde er gemäß § 52 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 190 des Ministerrats vom 29. Oktober 2013 – Geschäftsordnung des Ministerrats (Polnisches Amtsblatt [Monitor Polski] von 2024, Pos. 806) im Informationsbulletin der Öffentlichkeit auf der Website des Legislativzentrums im Dienst des Legislativprozesses zugänglich gemacht.

Der Entwurf wurde einer 14-tägigen öffentlichen Konsultation mit folgenden Einrichtungen unterzogen:

- 1) Polska Izba Informatyki i Telekomunikacji [Polnische Kammer für Informationstechnologie und Telekommunikation]
- 2) Krajowa Izba Gospodarcza Elektroniki i Telekomunikacji [Polnische Handelskammer für Elektronik und Telekommunikation]
- 3) Polska Izba Komunikacji Elektronicznej [Polnische Kammer für Elektronische Kommunikation]
- 4) Krajowa Izba Gospodarcza [Nationale Handelskammer]
- 5) Krajowa Izba Komunikacji Ethernetowej [Polnische Kammer für Ethernet-Kommunikation]
- 6) Polska Izba Radiodfuzji Cyfrowej [Polnische Kammer des digitalen Rundfunks]
- 7) Polska Izba Handlu [Polnische Handelskammer]
- 8) Izba Gospodarki Elektronicznej [Polnische Kammer für Digitalwirtschaft]
- 9) Krajowa Izba Gospodarki Cyfrowej [Nationale Kammer der digitalen Wirtschaft]
- 10) Polskie Towarzystwo Informatyczne [Polnische Gesellschaft für Informationsverarbeitung]
- 11) Stowarzyszenie Inżynierów Telekomunikacji [Polnischer Verband der Telekommunikationsingenieure]
- 12) Fundacja Panoptykon [„Panoptykon“-Stiftung]
- 13) Związek Pracodawców Mediów Publicznych [Verband der Arbeitgeber im Bereich öffentliche Medien]

- 14) Związek Pracodawców Mediów Elektronicznych Mediakom [Verband der Arbeitgeber elektronischer Medien Mediakom]
- 15) Związek Pracodawców Branży Internetowej IAB Polska [Verband der Arbeitgeber im Bereich Onlinebranche IAB Polen]
- 16) Związek Telewizji Kablowych w Polsce Izba Gospodarcza [Verband der Kabeltelevision in Polen, Handelskammer]
- 17) Związek Cyfrowa Polska [Verein Digitales Polen]
- 18) Sektorowa Rada ds. Kompetencji – Telekomunikacja i Cyberbezpieczeństwo [Sektoraler Kompetenzrat – Telekommunikation und Cybersicherheit]
- 19) Polska Rada Biznesu [Polnischer Wirtschaftsrat]
- 20) Naczelna Organizacja Techniczna [Polnische Ingenieurvereinigung]

Folgende Einrichtungen wurden gebeten, innerhalb von 14 Tagen ihre Stellungnahmen zu dem Entwurf vorzulegen:

- 1) Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji [Nationaler Rundfunkrat]
- 2) Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów [Präsident des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz]
- 3) Prezes Urzędu Komunikacji elektronicznej [Präsident des Amtes für elektronische Kommunikation]
- 4) Prezes Urzędu Ochrony Danych Osobowych [Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten]
- 5) Rzecznik Małych i Średnich Przedsiębiorców [Ombudsmann für kleine und mittlere Unternehmen]
- 6) Komisja Nadzoru Finansowego [Die polnische Finanzaufsichtsbehörde]
- 7) Rzecznik Praw Obywatelskich [Bürgerbeauftragter]
- 8) Prezes Głównego Urzędu Statystycznego [Präsident des Hauptstatistikamtes (GUS)]

Die folgenden Einrichtungen wurden in der in Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über Arbeitgeberorganisationen (Gesetzblatt von 2022, Pos. 97; und von 2025, Pos. 39) vorgeschriebenen Weise ersucht, innerhalb von 30 Tagen ihre Stellungnahmen zu dem Verordnungsentwurf vorzulegen:

- 1) Business Centre Club – Związek Pracodawców [Arbeitgeberverband Unternehmerclub]
- 2) Pracodawcy Rzeczypospolitej Polskiej [Arbeitgeber Polens]
- 3) Konfederacja Lewiatan [Lewiatan-Konföderation]
- 4) Związek Przedsiębiorców i Pracodawców [Unternehmer- und Arbeitgeberverband]

Der Rat für Digitalisierung wurde ersucht, innerhalb von 30 Tagen gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Gesetzblatt von 2024, Punkte 1557 und 1717), zu dem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme des Rats für das Gemeinwohl zu dem Entwurf ist nicht erforderlich, da er nicht die Arbeitsweise von Nichtregierungsorganisationen, gemeinnützige Aktivitäten oder Freiwilligentätigkeiten betrifft.

Eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Gemischten Ausschusses der Regierung und der lokalen Gebietskörperschaften ist nicht erforderlich, da er nicht die Fragen der lokalen Gebietskörperschaften betrifft, einschließlich derjenigen, die die Beziehungen zwischen den lokalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Verwaltungsbehörden festlegen.

Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen und des Verfahrens zur Abgabe von Stellungnahmen wurden in

einem Bericht über die Konsultationen vorgestellt.

**6. Auswirkungen auf den öffentlichen Finanzsektor**

(Festpreise für das Jahr .....)	Auswirkungen im Zeitraum von 10 Jahren nach Umsetzung der Änderungen [Millionen PLN]											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Gesamt (0-10)
<b>Einnahmen gesamt</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kommunen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Einheiten (gesondert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Ausgaben gesamt</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kommunen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Einheiten (gesondert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo insgesamt</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kommunen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Einheiten (gesondert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzierungsquellen	Das Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs hat keine Auswirkungen auf den öffentlichen Finanzsektor, einschließlich der Einnahmen und Ausgaben der Staats- und Kommunalhaushalte.											
Zusätzliche Informationen, einschließlich der Angabe der Datenquellen und der für die Berechnung getroffenen Annahmen												

**7. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Unternehmertum, einschließlich des Betriebs der Unternehmen, sowie auf Familien, Bürger und private Haushalte**

		Folgen							
Zeit (in Jahren) seit Inkrafttreten der Änderungen		0	1	2	3	5	10	Gesamt (0-10)	
In Geldwerten (in Millionen PLN, konstante Preise aus dem Jahr 2018)	Großunternehmen								
	kleinste, kleine und mittlere Unternehmen								
	Familien, Bürger und Haushalte	0							
	(hinzufügen/entfernen)								
Nicht-monetär	Großunternehmen								

ausgedrückt	kleinste, kleine und mittlere Unternehmen	
	Familien, Bürger und Haushalte	
	(hinzufügen/entfernen)	
Nicht messbar	(hinzufügen/entfernen)	
	(hinzufügen/entfernen)	

Zusätzliche Informationen, einschließlich der Angabe der Datenquellen und der für die Berechnung getroffenen Annahmen	<p>Mit der Verordnung werden technische Anforderungen eingeführt, die den in anderen europäischen Ländern geltenden Normen entsprechen. Der Entwurf sieht keine Lizenzgebühren vor und wirkt sich nicht auf die Höhe der jährlichen Verkäufe von Empfängern aus.</p> <p>Die Verordnung wird keine direkten Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, einschließlich der Funktionsweise von Unternehmen, oder auf die wirtschaftliche und soziale Lage von Familien, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen haben.</p> <p>Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich aus der Entscheidung, den Rundfunkstandard zu ändern, und nicht aus der Klärung der funktionalen Anforderungen. Die Entscheidung zur Änderung des Rundfunkstandards ergab sich aus Entscheidungen des Präsidenten des Amtes für elektronische Kommunikation betreffend die Anmeldung von Frequenzen. Die Verordnung hat indirekte Auswirkungen auf 1,7 Millionen von insgesamt 4,5 Millionen Haushalten, die terrestrische Fernsehsignale empfangen (32 % der Verbraucher), da einige von ihnen bereits über einen Zeitraum von vier Jahren neue Fernsehgeräte gekauft haben werden, die den DVB-T- und DVB-T2-Empfang ermöglichen. Die geschätzten Kosten einer STB belaufen sich auf 100 PLN.</p>
---	---

**8. Änderung der sich aus dem Entwurf ergebenden regulatorischen Belastung (einschließlich der Mitteilungspflichten)**

<del>ja</del> nicht anwendbar	
Zusätzlich zu den verpflichtenden EU-Anforderungen eingeführter Aufwand (Einzelheiten auf der Rückseite der Vergleichstabelle).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
<input type="checkbox"/> Verringerung der Anzahl der Dokumente <input type="checkbox"/> Verringerung der Anzahl der Verfahren <input type="checkbox"/> Kürzere Bearbeitungszeit <input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="checkbox"/> Erhöhung der Anzahl der Dokumente <input type="checkbox"/> Erhöhung der Anzahl der Verfahren <input type="checkbox"/> Längere Bearbeitungszeit <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Der Mehraufwand lässt sich digital bewältigen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Bemerkungen:

**9. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

<b>10. Auswirkungen auf andere Bereiche</b>		
<input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> regionale Lage und Entwicklung <input type="checkbox"/> ordentliche Gerichte, Verwaltungs- oder Militärgerichte	<input type="checkbox"/> Demografie <input type="checkbox"/> Staatseigentum	<input checked="" type="checkbox"/> Computerisierung <input type="checkbox"/> Gesundheit
Erörterung der Auswirkungen	Der Verordnungsentwurf schafft Möglichkeiten für die Entwicklung des digitalen Fernsehens, indem Fernsehsignalempfänger für den ordnungsgemäßen Empfang und die ordnungsgemäße Ausstrahlung von DVB-T- und DVB-T2-Diensten durch Verbraucher und Hersteller vorbereitet werden.	
<b>11. Geplante Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes</b>		
Die Verordnung tritt 14 Tage nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.		
<b>12. Wie und wann werden die Auswirkungen des Verordnungsentwurfs bewertet, und welche Maßnahmen werden ergriffen?</b>		
Eine Bewertung der Auswirkungen des Entwurfs ist nicht vorgesehen.		
<b>13. Anhänge (wichtige Quellendokumente, Recherchen, Analysen usw.)</b>		
Keine.		